

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 513
Frau Claudia Fligge-Hoffjann
Glinkastraße 24
10117 Berlin
Per Mail: 513@bmfsfj.bund.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de

**kleine Kinder
*GROSS BETREUT.***

18.08.22

Stellungnahme des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der sehr kurzen Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschränkt sich der Bundesverband auf die Teile des Gesetzesentwurfes, die die Kindertagespflege direkt betreffen.

Der Bundesverband begrüßt die stärkere Focussierung des Gesetzesentwurfes auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Bereits 2019 hatte der Bundesverband darauf hingewiesen, dass die Entlastung der Eltern von Beiträgen zwar ein gesellschaftspolitisch wünschenswertes Ziel ist, aber zur Qualität der Betreuung selbst keinen Beitrag leistet. Es ist erfreulich, dass die Bundesregierung die Förderung von länderspezifischen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes beendet.

Zu Artikel 1, § 2 Buchstabe bb

Besonders begrüßenswert ist die Priorisierung des Handlungsfeldes 8 (Stärkung der Kindertagespflege). Durch die Änderung werden die Länder verpflichtet, ihre Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung zu ergreifen. Neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2023 können nach dem Gesetzesentwurf nur solche sein, die der Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung dienen.

Nachdem bislang lediglich sechs Bundesländer das Handlungsfeld 8 gewählt hatten, erhofft sich der Bundesverband von der Priorisierung eine deutliche Zunahme der Zahl der Länder, die in diesem Handlungsfeld tätig werden sowie ein stärkeres finanzielles Engagement für die Stärkung und den Ausbau der Kindertagespflege.

Dabei sollte insbesondere der Schlusssatz des Fazits der Evaluation des Gute-KiTa-Gesetzes für das Handlungsfeld 8 Berücksichtigung finden: „Ziel wird es sein, die Rahmenbedingungen stärker mit

der Ebene der pädagogischen Tätigkeiten zu verknüpfen. Dabei sollen auch angezeigte Unterstützungsbedarfe der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden.“¹

Die Gesetzesbegründung verweist zu Recht auf wissenschaftliche Studien, die deutlich machen, dass strukturelle Rahmenbedingungen wie die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen oder die Kindertagespflegepersonen-Kind-Relation relevant für die Qualität in der Kindertagespflege sind (Pabst & Schoyerer 2015, Klinkhammer u.a. 2021²). Das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz zeigt allerdings, dass die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege sehr unterschiedlich sind. Ein Qualifizierungsniveau im Umfang von 300 Stunden und mehr, wie es die Bundesregierung in den letzten Jahren durch die Bundesprogramme Kindertagespflege und ProKindertagespflege gefördert hat, ist noch nicht in allen Bundesländern der Standard.

Der Bundesverband für Kindertagespflege betont deshalb die Bedeutung der Förderung einer möglichst deutschlandweiten Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten. Dies ist auf S. 16 in der Begründung zum Gesetzesentwurf explizit ausgeführt. Auch die formulierten Nachhaltigkeitsaspekte auf S. 14 treffen auf die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen zu, da der kompetenzorientierte Ansatz des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) Möglichkeiten der Förderung des lebenslangen Lernens bietet. Es ist begrüßenswert, dass sich in den letzten Jahren mehrere Bundesländer in ihren Landesgesetzen zu diesem Ziel bekannt und entsprechende Vorgaben erlassen haben.

Es braucht allerdings für diejenigen Bildungsträger und Fachberater*innen, die gegenwärtig oder in Zukunft mit der Umsetzung der 300 Unterrichtseinheiten nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) starten, eine fachkompetente Beratung und Begleitung, wie sie der Bundesverband für Kindertagespflege gegenwärtig leistet. Bereits heute ist eine hohe Fluktuation bei Referent*innen bei Bildungsträgern, neue Fachberater*innen und neue Jugendamtsmitarbeiter*innen zu verzeichnen. Auch in Zukunft werden Personen, die neu in das Feld der Kindertagespflege einsteigen, Unterstützung bei der Umsetzung des ambitionierten QHB in die Praxis benötigen.

Gerade die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ist ein zentraler Punkt für die Verbesserung der Strukturqualität. Das auf S. 24 der Begründung des Gesetzesentwurfes genannte Ziel des Gesetzes „die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen“ kommt hier besonders zum Tragen.

Zu Artikel 2, § 90 SGB VIII

Der Bundesverband begrüßt die Festlegung, dass bei der Festsetzung der Beiträge der Eltern zukünftig das Einkommen zu berücksichtigen und eine Staffelung vorzunehmen ist. Leider wurde bei der Änderung des SGB VIII zum 1. August 2019 keine verbindliche Vorgabe für die Art der Staffelung beschlossen.

¹ Gute-KiTa-Bericht 2021, Monitoringbericht 2021 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für das Berichtsjahr 2020, 1. Auflage, Dezember 2021, S. 159.

² Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/ Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (2021): ERiK Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld: wbv MediaGmbH&Co.KG.

Es fehlt nach wie vor eine Regelung, dass die Elternbeiträge für die Kita und die Kindertagespflege nicht unterschiedlich sein dürfen. Kindertagespflege ist für Kinder unter drei Jahren eine gleichwertige Betreuungsform. Eltern haben das Wunsch- und Wahlrecht. Wenn einzelne Bundesländer – z.B. Rheinland-Pfalz – nur diejenigen Eltern von Beiträgen freistellen, die ihre Kinder in die Kita bringen, nicht aber die Eltern, die ihre Kinder in Kindertagespflege betreuen lassen, so widerspricht dies dem Postulat der Gleichwertigkeit der beiden Betreuungsformen.

Nach § 22 SGB VIII haben Kita und Kindertagespflege den gleichen Förderauftrag. Deshalb sollte zumindest eine Bestimmung eingefügt werden, dass sich die Elternbeiträge zwischen den Betreuungsformen nicht unterscheiden sollen.

In den kommenden Jahren werden die Herausforderungen, Kindern eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewähren und Eltern Sicherheit und Verlässlichkeit zu gewähren, weiter zunehmen. Die Integration von Kindern aus Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund und der ab 2026 geplante Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern im Grundschulalter stellen das Betreuungssystem vor neue Aufgaben. Ohne zusätzliche Fachkräfte, zu denen wir auch die Kindertagespflegepersonen zählen, wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein.

Die KiTa-Qualitätsgesetz leistet dazu einen guten Beitrag. Es wird allerdings wesentlich darauf ankommen, ob die Umsetzung in den einzelnen Ländern gute und vergleichbare Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Deutschland schafft.

Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer